



Beitragsordnung - Verein

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die erwirtschafteten Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag kassiert, der im Voraus fällig ist.

Beitragshöhe:	1. ordentliches Mitglied	2,00 € pro Monat 24,00 € pro Jahr
	2. ermäßigter Beitrag	1,00 € pro Monat 12,00 € pro Jahr
	3. fördernde Mitglieder	1,50 € pro Monat 18,00 € pro Jahr

Berechtigt für den ermäßigten Beitrag sind alle Ehepartner, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner. Die Berechtigung ist nachzuweisen.

Als Fördermitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung gelten natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unter freiwilligem Verzicht auf Wahrnehmung des Stimmrechts unterstützen wollen. Die Fördermitgliedschaft ist steuerlich absetzbar und jederzeit kündbar.

Im Jahr des Beginns der Vereinsmitgliedschaft wird der Beitrag anteilig auf die Kalendermonate der Mitgliedschaft berechnet und innerhalb von 4 Wochen nach dem Beitritt fällig.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen: (September bis Dezember)

IBAN: DE75 8505 0000 1000 9648 40
BIC: GENODEF1PR2

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Beitrag per Lastschrift einzuziehen zu lassen. In diesem Fall ist der Verein mittels schriftlich erteilter Einzugsermächtigung dazu zu berechtigen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Für den Fall, dass ein Mitglied nicht bis 30.03. des laufenden Jahres beglichen hat, hat der Kassierer die Pflicht das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu mahnen. Sollte das Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht fristgerecht bezahlt haben, hat der Kassierer den Vorstand über den Verzug zu informieren und die Streichung des Mitgliedes zu beantragen.

§ 3 Kassenführung

Der Vorstand hat zur Geschäftsführung ein Vereinskonto einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend durch Belege nachzuweisen. Als Beleg gelten Kontoauszüge, Quittungen und Rechnungen. Für die Ausgaben ohne Rechnung ist selbstständig ein Quittungsbeleg auszustellen, der vom Vorsitzenden und dem Kassierer bestätigt werden muss. Die Summe sämtlicher Belege ist in einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zusammenzufassen.

§ 4 Revision

Die Revision des Vereins erfolgt einmal jährlich durch zwei gewählte Revisoren im Januar des Folgejahres. Revisoren sind Mitglieder des Vereins aber nicht Vorstandsmitglieder. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2007 geändert worden und ist ab sofort gültig. Die geänderten Beträge gelten für Bestandsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ab dem 01.01.2008.